



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.I. Derselben Conclusa über die Differenz Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1646. Dec. bis zu völligen Friedens-Schluss nicht verbindlich seyn sollte. Addebat der Dr. Lampadius, daß die Stände hierin mit den Schwedischen Gesandten eins, und vorher mit denselben darüber communiciret hätten. 1646. Dec.

Wir haben die Antwort, wie wir sie eingenommen, um mehrer Sicherheit willen, coram Deputatis hauptsächlich reallumiret, und eigentlich gefraget, ob wir dieselbe recht und wohl eingenommen hätten, damit wir desto beständiger davon hinterbringen möchten; die Deputirte haben geantwortet, daß es ihre und sämtlicher Ständen, von denen sie hierzu deputiret, einhellige Meynung, und von uns wohl eingenommen seye, daher wir alles ad referendum angenommen, und es Ew. Excell. und dem Herrn, bey diesem Vorhen, welcher aus obangedeuteter Ursachen was länger aufgehalten worden, also umständlich berichten sollen, Uns damit allerseits ic. Osnabrück den 15. Dec. 1646.

Ew. Excell. und des Herrn

gehorsam dienstsuldiger Knecht  
und dienstwilliger

J. M. G. von Lamberg ic.

unterthänig gehorsam auch dienstgestiffener

An die Münsterische Kayserliche  
Plenipotentiarien abgangen.

Joh. Cran ic.

### §. V.

Evangelici  
consultiren  
indessen über  
den punctum  
Gravaminum  
unter sich.

Wegen des  
modi Tra-  
ctandi.

Inmittelst hielten die Evangelischen zu Osnabrück, über den punctum Gravaminum täglich Rath, und resolvirten anfangs, ratione modi agendi, daß die Kayserliche und Schwedische Plenipotentiarii immediate, jedoch in beywesen entweder derer sämtlichen Deputirten, oder je eines zugleich resolvirten engern Ausschusses aus denenselben, benamntlich Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, Wetterauische Grafsen und Stadt Straßburg, die Gravamina mündlich durchgehen, und darüber Tractaten zulegen, alles aber, vor dem wüthlichen Schluss, an die übrige

gesamte Evangelische gebracht werden sollte. In Materialibus aber, giengen selbige die Kayserliche letzte Erklärung in puncto Gravaminum, durch, hielten solche gegen die ab Evangelicis exhibirte letztere Media und des Legati Salvii Project; zogen daraus die discrepantias und vereinigten sich darauf derer nachstehenden Concluforum, damit sich deren die Schweden, bey denen, mit den Kayserlichen Gesandten anzustellenden Conferentien, bedienen könnten: Wiewohl nachgehends annoch verschiedenes an solchen Conclufis geändert worden, wie aus folgenden beyden Aufsätzen erhellet.

Ziehen aus denen beyderseitigen letzten Schriften, die discrepantias zusammen.

### N. I.

Dieß, 22. Decemb. Anno 1646.  
Osnab. per Direct. Magdeb.

So viel der Evangelischen letztern Erklärung in puncto Gravaminum, i. Articul betrifft, differiret der Herren Kayserlichen Gesandten jüngst ausgestelltes Compositiions-Project in nachfolgenden Punkten.

Art. I.

1) Haben die Catholischen das Verzeich-

Der Evangelischen zusammen getragene Conclufa über beygesetzte Differentias.

1) Wegen das Verzeichniß Lit. A. von denen

1646. Dec. zeichniß etlicher Stiffter und Prælaten sub Lit. A. übergangen.

2) Sind ausgelassen die Worte: Zwischen gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religion gütlich abgehandelt und verglichen.

3) Omittiret: Ungeachtet aller Contradiction und Protestation.

4) In allen übrigen aber eine durchgehende Gleichheit x. ist ausgelassen.

Artic. 2.

5) Ist der *Terminus à quo*, Anno 1624. gesetzt, und *Antegravati* sind gänzlich præteriret; die Handlung aber auf eine *Perpetuität* gesetzt.

6) Haben die Catholische der Evangelischen Immediat-Stiffter specificiret, und darunter Halberstadt, jedoch cum *conditione* benennet, Minden und Osnabrück aber præteriret.

7) Brauchen Catholici diese Worte: wider den Geistlichen Vorbehalt eingezogen.

Vierdter Theil.

denen Catholischen einen Mortification-Schein zu begehren, oder, wenn solcher nicht zu erhalten, könnte nochmahls contradiction eingewendet, und selbige dem *Instrumento Pacis* einverleibet werden.

2) Könnte gesetzt werden: In allen seinen zwischen gesamten Chur-Fürsten und Ständen beyder Religionen verglichenen Inhalt.

3) Diese Cautela muß nicht allein wieserhöhet, sondern auch alle Protestationes und Contradictiones, die allbereit eingewendet seyn möchten, ausdrücklich aufgehoben und cassiret werden, ohne Exception der Persohnen, Ordens-Leute, Religiosen, deren Provincialen, oder wie sie Nahmen haben mögen, als welche, so viel ihrer sich im Römischen Reich aufhalten, wie auch deren Generalen und unmittelbare Obrigkeit ausser dem Römischen Reich sich befinden, gleichwohl *ratione honorum in Imperio sitorum*, dem Reich und dessen Constitutionibus unterworfen und zumahl an diesen Vergleich verbunden seyn sollen.

4) Sollte im übrigen sich etwa weiter Streitigkeit ereignen, so soll hierin und sonst zwischen beyden Theilen, eine durchgehende Gleichheit gehalten werden, sonderlich aber *vix facti in perpetuum renunciiret* seyn.

5) Die vorgeschlagene *Perpetuität* wäre zu acceptiren, wie auch der *Terminus à quo*, Anno 1624. den 1sten Jan. zu belieben. Jedoch, daß denen *Antegravatis*, welche zu specificiren seynd, *per viam Commissionis*, oder *per Arbitros* geholfen, auch anjeho, wie es mit denen Commissionen zu halten, abgeredet und verglichen werde.

6) Diese Specification kan keine statt haben, sondern es ist bloß auf gedachten *Terminum* zu sehen. Osnabrück aber, als welches sonst ausser den *Terminum* fällt, expresso zu exspiriren und deswegen die Herren Königlich Schwedischen Gesandten zu vernemen.

7) Diese und alle andere Arten zu reden, dadurch denen Evangelischen einige Ungebühr beygemessen, und dahin gedeu-

B

tet

1646. Dec.

1646.  
Dec.1646.  
Dec.  
tet wird, ob geben denenselben die Catho-  
lischen aus Gutwilligkeit nach, seynd billig  
zu evitiren.

8) Ist omittiret: daß die Restitutio plenarie & purè, vermittelst Aufhebung aller Urthel, Decreten, Transactionen, geschehen solle.

8) Ist billig darbey zu bestehen, daß die Restitutio plenarie & purè erfolgen auch alle widrige Urthel, Decreta, Transactiones und dergleichen, cassiret werden möchten.

9) Omisus Punctus Restitutionis Herrn Pfalz-Grafen Ludewig Philips Fürstlichen Gnaden.

9) Dieses könnte also gesetzt werden, daß der Terminus de Anno 1624. Seiner Fürstlichen Gnaden an dero plenaria Restitutione gar nicht præjudicirlich seyn sollte.

Artic. 3.

10) Haben die Catholischen übergangen, was die Evangelischen de *norma Legis, Judicis, Processus & Judicii* gesetzt.

10) Weil es nunmehr auf eine Perpetuität verhandelt wird, kan dieser Punct wohl auffen bleiben.

11) Wiederholen Catholici ihr Reservatum Ecclesiasticum, auch, daß die Evangelici dergleichen Reservatum ihres Theils auch haben sollten, sagen sie nicht.

11) Gleichwie die Catholischen ihr Reservatum Ecclesiasticum bedinget: also müssen auch die Evangelischen, jure reciproco, ein Reservatum haben.

12) Daß im Evangelischen Auffatz vorgeschlagene *Vicariatium*, wann ein Geistlicher zu ein oder ander Religion tritt, ist ausgelassen.

12) Dieses könnte man endlich wohl fallen lassen.

13) *Restitutionem in integrum* der Evangelischen Stifter, setzen; war Catholici, aber sie lassen aus die Worte: *tam in Politicis quam Ecclesiasticis*.

13) Diese Worte können ohne merklichen Präjudiz bey dem puncto Restitutionis nicht ausgelassen werden.

14) Item omittiren sie die Worte: *den Juribus Capitulorum unabbrüchig*.

14) Diese Worte bleiben gleichfalls nicht umbillig.

Artic. 4.

15) Omittunt Catholici die nothwendige *Restrictiones der Statutorum*.

15) Dieser Restriction halber bleibet man bey vorigem Auffatz.

16) Hingegen wollen sie *Jura Episcopalia Evangelicorum* restringiren.

16) Diese Restriction ist billig auszulassen.

Artic. 5.

17) Brauchen die Catholici diese Worte: *überlassener Erg; Bischumen, Bischumen* &c.

17) An statt des Worts: *überlassenen*, ein anders zu gebrauchen, so kein *precarium* importiret &c.

18) Haben die Catholici ausgelassen die Worte: *qualificirte Persohnen*.

18) Zu setzen: *den Statucis und Observanz gemäß, qualificirte Persohnen*.

19) Auf vermengten Stifftern wollen Catholici, daß das erledigte *Canonicat illius Religionis homini conferiret werden*.

19) So viel Catholische oder Evangelische Capitulares Anno 1624. den 1sten Januarii auf denen vermengten Stifftern sich

1646. den solle, *cujus Religionis* derjenige ge-  
Dec. wesen, so gestorben.

sich befunden, sollen auch hinführo verblei-  
ben; jedoch wenn an einem oder andern Ort  
anjeso mehr Evangelische oder Catholische  
Canonici wären, als Anno 1624; sollen  
sie bey ihren Præbenden dergestalt gelaf-  
sen werden, daß, wenn einer von solchen  
Catholischen Supernumerariis abgethet,  
so lang Evangelische surrogiret werden;  
Ingleichen, wo der Evangelischen anjeso  
mehr seyn, so lange Catholische an der ab-  
gehende Stelle kommen, bis die Zahl von  
beyden Theilen compliret werden, wie sie  
Anno 1624. gewesen; Und wenn es auf  
dieselbe Anzahl wieder gerathen, so wäre  
alsdann auf Abgange eines Catholischen ein  
Catholischer, und auf Abgang eines Evan-  
gelischen ein Evangelischer zu surrogiren.

1646.  
Dec.

20) *Omittunt Catholici: Menses Pa-  
pales, Annatas, Jura Pallii, Confirma-  
tionum, aliasque Papales Præerensionis &  
Collationes ad quascunque Dignitates &  
Prelaturas.*

20) *Mensium Papalium*, und daß  
dieselbige auf Evangelischen Stifffern keine  
statt haben sollen, ist in specie zu gedencken,  
das übrige kan mit Stillschweigen vorbe-  
gangen werden.

Artic. 6.

21) Bey der *Titulatur* der Evangelischen  
Ers- und Bischöffen übergehen die Catho-  
lici die verba: Jedoch ihren Stand,  
*Dignität* und Rechten unnachtheilig.

21) Die Worte: *Ihren Stand und  
Dignitäten unnachtheilig*, wären zu  
behalten; das Wort: *Rechten aber*, aus-  
zulassen etc.

22) Sollen die Catholici einen ausdrück-  
lichen Unterscheid unter denen Stifffern,  
wo die freye Wahl noch in usu, und wel-  
che zu Cammergütern gemacht, oder  
sonsten in ihrem statu verändert worden,  
und also von andern Reichs-Fürsten in  
Comitiis vertreten werden.

22) Diese differenz ist um allerhand  
Ursachen willen ausßen zu lassen.

23) *Omissa sunt verba: qualificirte  
Persohnen*, denen *Fundationen* und  
Herkommen gemäß.

23) Diese Worte bleiben stehen.

24) Wird von denen Evangelischen  
Ers- und Stifffern doppelte Lehentax  
begehret.

24) In Ansehung, daß man weder An-  
naten noch Jura Pallii entrichtet, könte  
anderthals Lehentax verwilliget werden.

25) Brauchen Catholici das Wort:  
*Huldigung, pro Temporalibus.*

25) Für diese Worte wäre nochmahls  
zu sehen: Geleistete Reichs-Lebens-  
Pflcht, mit denen Regalibus und an-  
dern Fugnissen.

26) Geschiehet der *Erantstagen* Er-  
wehnung, daß die Evangelischen Ers-  
und Bischöffe hierauf auch beschrieben  
werden sollen.

26) Der *Erantstage* ist unnöthig zu ge-  
dencken, weil die Evangelische Ers- und Bi-  
schöffe unstreitig bisshero denselben be-  
gewohnet.

27) Schlagen die Catholici pro *Sess-  
one*  
Wierdter Theil.

27) Seynd zupoderst der Herren Kd-  
B 2 nigli-

1646. one Evangelicorum Archi-Episcoporum, Episcoporum &c. tertium locum vor.

1646.  
Nov.

28) Seynd die Irrungen aussen gelassen, zwischen den Herren Erzbischöffen zu Magdeburg und Salzburg.

29) Wollen die Catholici, daß alle ihre Bischöffe erst votiren sollen, ehe ein Evangelischer Bischoff aufgerufen wird.

30) Begehren die Catholici, daß auf Reichs-Tägen die Evangelischen Erzbischoff und Bischöffe allezeit Thumherren mit nehmen und schicken sollen.

Artic. 7.

31) Die Catholische wollen freyen Zutritt haben auf Evangelischen vermischeten Stifftern, aber keine reciproca-tion admittiren. Sie übergeben auch die Clausul von Anzahl der Catholischen und Evangelischen Capitularium und Canonico-rum.

32) Auf vermischeten Stifftern reserviren ihnen die Catholischen das Exer-citium Publicum ihrer Religion alleine und simpliciter &c.

Artic. 8.

33) Stellen die Catholischen pluralita-tem Beneficiorum auf Päpstliche Dispensa-tion.

Artic. 9.

34) Wegen der Mediat-Stiffter wol-len die Catholische auch auf ewig handeln: Sie lassen aber bald anfangs aussen, das Wort: Kirchen, und die Clausulam ex-tensivam: Wie die Nahmen haben oder tituliret werden können, oder mö-gen.

niglichen Schwedischen Abgesandten Gedanken hierüber zu vernehmen: im Fall eine grosse difficultät hierüber entstehen sollte, ist per Majora dafür gehalten, daß man den tertium locum, wie er schon vorgeschlagen worden, wohl acceptiren könnte.

1646.  
Nov.

28) Zwischen Magdeburg und Salz-burg könnte eine Alternation vorgeschla-gen, und die Herren Erzbischöfflich-Mag-deburgischen Gesandten darüber vernom-men werden.

29) Wann tertius locus acceptiret werden sollte, wäre im votiren diese Ord-nung zu halten, daß, wann erstlich ein Catho-lischer, und nach dem, jemand auf der Weltli-chen Bandt votiret, alsdenn allezeit ter-tio loco einer von denen Evangelischen Erzbischoff und Bischöffen sein Votum ablegen sollte.

30) Wen Evangelische Erzbischoff und Praelaten schicken wollen, haben sie sich jedesmahls mit ihren Capitulis und Con-venten zu vergleichen.

31) Wegen des Zutritts zu vermische-ten Stifftern, muß es mit den Evangelischen anders nicht, als mit denen Catholischen gehalten, wegen der Anzahl aber der Ca-pitularium, kan dieses in acht genommen werden, was drosben num. 19. gemeldet.

32) Auf dergleichen vermengten Stif-tern wird denen Catholischen Canoniceis das Exer-citium Religionis eingeräumt, wo es Anno 1624. öffentlich hergebracht und in Übung gewesen.

33) Hierüber ist der Herren Königl-ichen Schwedischen Meynung zu erkundi-gen.

34) Daß die Catholischen auf ewig auch der Mediat-Stiftung und Geistlichen Güt-ter halber sich vergleichen wollen, stünde zu acceptiren; und wäre auch disfalls auf die Possession des 1sten Jan. 1624. bloß und allein zu sehen, ungeachtet der Rerum Judicarum, Decisarum, Transacta-rum,

35)

1646.  
Dec.

35) Pro verbis: Evangelische Churfürsten und Ständen samt und sonders, haben die Catholischen geseget: die Augspurgischen Confessions-Bermande.

36) Catholici omittunt totum contextum a verbo: verbleiben, usque ad verba: Sieder Anno 1621. darunter Sie dann auch die Pfandschaffren præteriren.

37) Omiffa verba: mit oder ohne Proceß.

38) Gedenecken nur des Passauischen Vertrags und nicht des Religion-Friedens.

39) Excipiren Sie die Stiftungen, so extra Territorium occupantium gelegen, und in specie acht Württembergische Klöster.

40) Die Pfandschaffren zum andern mahl übergangen.

41) Die Herren Catholischen lassen aufsen, was von Evangelischen der Precum Primarium, Mensum Papalium und Extraordinarium geseget werden.

rum; die ausgelassene Wort und Clausur aber. muß behalten werden.

35) Die ausgelassene Worte zu behalten.

36) Wäre es bey dem Evangelischen Auffas zu lassen; soviel aber die Pfandschaffren betrifft, deren in der Evangelischen Erklärung gedacht wird, soll absque prævia legitima cognitione über der Inhaber Exceptionen, die Reluicion nicht statt haben: Wenn nun hinführo wieder die Besißere dergleichen Pfand, definitive gesprochen und die Urtheil krafft Rechtsens erlangt, soll die reluicion zwar zugelassen seyn, gleichwohl die Unterthanen bey dem Exercitio Religionis gelassen, so sie Anno 1624. gehabt und ihre Kirchen, Schulen und dazu gewidmete Einkünfften nicht abgenommen werden. Die Pfandschaffren nun, die bißhero denen Inhabern entweder ohne vorgehende rechtliche Erkantniß, oder aber auch contra Pacta vel Privilegia, abgenommen worden, sollen denen vorigen Besißern, jedoch gegen Wiedererlegung des empfangenen Pfandschillings, unverzüglich wieder eingeräumet werden.

37) Diese Worte bleiben billig stehen.

38) Dem Passauischen Vertrag ist das omittirte Wort: Religion-Fried, in allewege beyzusetzen.

39) Die von Catholischen gesezte Exception ist ganz gefährlich; derowegen sie billig auszulassen, sonderlich aber des Herren Herzogs zu Württemberg Fürstlichen Gnaden treulich zu assistiren, damit Dieselbe plenarie restituiert werde, und bey dero Klöster-Gütern ruhiglich verbleiben mögen.

40) Bleibt bey dem, was oben num. 36. zu finden.

41) Man bleibe disfalls bey der Evangelischen Endlichen Erklärung ic.

42)

B 3

42)

1646.  
Dec.

1646.  
Dec.

42) Auf der Evangelischen reservation, die *Jura Presentationis, Confirmationis & reliqua* betreffend, antworten *Catholici* dubitative.

Artic. 10.

43) Betrifft die Reichs-Ritterschafft.

Artic. 11.

44) Concerniret die Erbaren Freyen Reichs-Städte.

Artic. 12.

45) Repetiren die Herren Catholische ihr voriges de *Subditorum Emigratione necessaria*, wo keine *Pacta* seyn.

46) Omittant die mittelbahren Grafen u. Item die Städte Hildesheim, Halberstadt, Osnabrück, Minden, Duderstadt, Erfurth, sowohl die Unterthanen und Angehörige in den Stiftern Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück und Münster, Verden, Baderborn, Fulda und Eichsfeldt; jedoch setzen Sie zulezt, wo zwischen den Ständen und Unterthanen *Pacta* und Vorkommnisse wären, solle es dabey verbleiben.

Artic. 13.

47) Haben die Catholische, oder vielmehr die Herren Kayserliche fast das vorige wiederholt.

42) Man läst es ebener gestalt beynt 1646.  
Dec. Evangel. Auffatz hierin bewenden.

43) Wäre der Reichs-Ritterschafft Abgeordneter zu vernehmen, welcher gestalt ihr Interesse am besten hiebey zu beobachten.

44) Ist ihnen freyzustellen, diesen Articul, wie er ihnen fürständig, selbst zu begreifen; da dann der übrigen Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten gern und treulich nach Möglichkeit assistiren werden.

45) Daß das *Jus Emigrandi* auf eine *Necessität* gestellet werden will, kan man Evangelischen theils also simpliciter nicht einwilligen.

46) Die mittelbahren Grafen, Freyherrn, und von Adel, ingleichen die Städte, Erfurth, Halberstadt, Minden, Hildesheim, Osnabrück, Duderstadt, Hörter, wie dann auch Communen und Unterthanen der Stifter Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Münster, Baderborn, Fulda, und auf dem Eichsfeld, sollen in den Stand, darinnen Sie Anno 1624. gewest, in *Politicis & Ecclesiasticis* völlig geseket, und so wenig der Religion und dessen *Publici Exercitii*, als der Zeit eingehabter Kirchen, Schulen, und derselben *Jurium* halber, und was davon *dependiret*, nicht angefochten werden. Wo auch die Unterthanen hierüber noch mit gewissen *Pactis* versichert seyn, bleiben solche billig in ihrer *validität*. Die *Pacta*, Vergleichungen und Anordnungen, so der *Observanz* des 1624. Jahres zuwider lauffen, solten gänzlich *caßiret* und aufgehoben werden.

47) Wegen der Kayserlichen Erb-Unterthanen, wären die Herren Königlich-Schwedische *Plenipotentiarii* zu ersuchen, das beste bey diesem Christlichen Wercke fürwenden zu helfen, desgleichen wäre auch bey *Ihro* Königlich Majestät

zu



1646.  
Dec.

zu Dännemarek, Item bey Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen und Brandenburg bewegend einzukommen, damit durch derselben vielgeltende Intercessional-Schreiben, Ihro Kayserliche Majestät desto ehe möchten bewegt werden; so wäre sich auch der Fürsten und Stände in Schlesien, und der Stadt Breslau, auf maas und weise des Evangelischen Aufsatzes, beweglich anzunehmen.

1646.  
Dec.

48) Die Sulzbachische *Restitution* ist ganz ausgelassen.

48) Diese Restitution ist ferner eifrig zu urgiren.

Artic. 16.

49) *Omissum verbum*: *Affterlehen*, item *Zehend-Gericht*, und im übrigen unterschiedlich transponiret und verändert.

49) Bleibe bey dem vorigen aufgesetzten Evangelischen Aufsatze, ausser, daß die *Clauful*: wie es durch *Paßa* und *Zehens-Investituren* versehen, wohl omitiret, und anstatt 1621. der *Terminus* 1624. gesetzt werden könnte.

50) Diesen *Articul* haben die *Catholischen* ganz übergangen.

50) Ist *pro concessio* anzunehmen, und daher bey dem Evangelischen Aufsatze zu beharren.

Artic. 18.

51) *Catholici repetunt priora*.

51) Bleibe bey der Evangelischen Endlichen Erklärung, jedoch mit dem Erbieten, daß denen *Catholischen*, wo Sie *Zehenden* oder *Pächte* zu fordern, durch die Evangelische Obrigkeit jedesmahl durch schleunige *Hülffs-Mittel* an die Hand gegangen werden solle.

52) *Sezen* die *Catholici*: wann *Zweiffel* fürfällt, daß darin auf *Reichs-Tagen* per *amicabilem compositionem* soll gehandelt werden.

52) Dem Wort: *Reichs-Tag*, addendum, oder sonsten.

53) *Constituunt non solum Cameram*, sed etiam *Aulam*, *Casaream*, *Judicem*, wenn einer oder ander einige *Ubersführung* wider diese *Constitution* begehen würde.

53) Bliebe dißfalls bey dem Evangelischen Aufsatze.

Artic. 20.

54) *Paritatem Deputatorum remittunt Catholici ad Comitata*.

54) Die *Quaestio An?* wegen *Parität* der *Ordinar-Deputirten* von beyden Religionen, sey bey diesen *Tractaten* zu erledigen; was für *Stände* aber darzu zu nehmen, auf künftigen *Reichs-Tage* sich zu vergleichen.

Artic. 21.

55) *Catholici* begehren, daß in *Contribution*

55) Was die mehrere Stimmen betrifft, hätte

1646.  
Dec.

bution- auch andern den *Statum Publicum* concernirenden Sachen die *Majora* gelten sollten.

## Artic. 22.

56) Catholici remittiren das *tertium Iudicium* auf *Comitia Imperialia*,

57) Omittunt die Abschaffung der Korbweylischen, Nagenauischen, Schwäbischen und andern dergleichen Land-Gerichte.

## N. II.

So viel der Evangelischen letzten Erklärung in puncto *Gravaminum*, Ersten Articuli betrifft, differiret der Herrn Kayserlichen Gesandten jüngst ausgestelltes *Compositions-Project* in nachfolgenden Punkten.

## Art. 1.

1) Haben die Catholischen das Verzeichniß etlicher Stiffter und Prälaturen sub lit. A. übergangen.

2) Seynd ausgelassen die Wort: zwischen gesamten Chur-Fürsten und Stän-

1646.  
Dec.

hätte es bey der Evangelischen Endlichen Erklärung sein Bewenden.

56) Von Begehrung des Dritten *Judicii* könte man endlich, jedoch mit nachfolgenden ausdrücklichen *Conditionibus*, absehen, 1) Daß das Cammer-Gericht von Speyer ad *alium locum* transferiret würde, darzu dem Erfürth oder Mühlhausen vorgeschlagen worden. 2) Daß die *Präsentationes Assessorum*, sowohl in *Camera* als auch *Aula Caesarea*, von denen Creyssen geschehen, und 3) in gleicher Anzahl von beyden Religionen; 4) Alles andere, was de *Exemptionibus non admittendis*, de *Jurisdictione Aulae Caesareae & Justitiae Administratione*, sonst in der Evangelischen Endlichen Erklärung erinnert worden, zu Werck gerichtet werde.

57) Um Cassation dieser Gerichte ist nochmahls insändig und ohnablässig anzuhalten.

Der Evangelischen zusammen getragene *Conclusa* über nächst in puncto *Gravaminum* verfaßte *Differentias*.

*Salvis primis praeliminaribus,*

1) *Ratione formae* ist in acht zu nehmen, daß dieser Vergleich in einen absonderlichen *Recess* nicht könne gebracht werden; sondern müsse, um mehrer *Assuration* willen, dem *Instrumento Pacis* einverleibet seyn, und mit andern *Friedens-Articulis* in gleiche *Versicherung* kommen; wegen des Verzeichniß lit. A. von denen Catholischen einen *Mortification-Schein* zu begehren, oder, wann solcher nicht zu erhalten, könte nochmahls *Contradiction* eingewendet, und selbige dem *Instrumento Pacis* einverleibet werden.

2) Könte gesetzt werden: In allen seinen zwischen gesamten Chur-Fürsten